

Der Grundsatz der *Gleichmässigkeit der Besteuerung* besagt, dass alle Personen in gleichen Verhältnissen gleich besteuert werden müssen. Eine wesentliche Ungleichheit in den tatsächlichen Verhältnissen erfordert eine differenzierte Steuerbelastung.¹⁵⁷

b) Beispiele

Der Staatsgerichtshof hat sich wiederholt mit der Frage der Verfassungsmässigkeit von Bestimmungen im Steuerrecht, insbesondere zur Steuerberechnung befasst. Im Gutachten vom 11. August 1960 hatte er den gemeinsamen Haushalt als Anknüpfungskriterium für die Steuerveranlagung als mit dem Gleichheitssatz vereinbar erachtet.¹⁵⁸

In StGH 1989/15 verglich er die Steuerbelastung bei der einheitlichen Ehegattenbesteuerung gegenüber der Steuerbelastung bei der Einzelberechnung beziehungsweise bei den Konkubinatspaaren. Eine 40 % höhere Steuerbelastung der Zweiverdiener-Ehepaare gegenüber den gleichsitierten Konkubinatspaaren sei *sachlich nicht mehr zu begründen* und stelle einen *Verstoss gegen das Gleichbehandlungsgebot* dar. Der Staatsgerichtshof lässt die Frage offen, in welchem Ausmass eine Mehrbesteuerung von Zweiverdiener-Ehepaaren noch vertretbar wäre. Dies könne nur der Gesetzgeber entscheiden.¹⁵⁹

Vier Jahre später in StGH 1994/6 äussert sich der Staatsgerichtshof wiederum zu denselben Steuerregelungen und erklärt, eine steuerliche Mehrbesteuerung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren dürfe keinesfalls mehr als 10 % betragen, andernfalls ein *Verstoss gegen den Gleichheitssatz* vorliege.¹⁶⁰

157 Vgl. zu alledem auch Wille H., Verwaltungsrecht, S. 573 ff., S. 590 ff. mit entsprechenden Nachweisen aus der Rechtsprechung und der Literatur. Siehe auch Müller G., Art. 4 aBV, Rz 76 ff., sowie Häfelin/Haller, Rz 870 ff.

158 Vgl. StGH 1960/11, Gutachten vom 11. August 1960, ELG 1955–61, S. 177 (178).

159 Vgl. StGH 1989/15, Urteil vom 31. Mai 1990, LES 1990, S. 135 (138 ff.) mit Verweis auf BGE 110 Ia 7 ff. Der Staatsgerichtshof verzichtet aber auf die Aufhebung der gleichheitswidrigen Bestimmung, weil die Aufhebung keinen gesetzmässigen Zustand herbeiführen würde; auch seien umfassende gesetzgeberische Reformen im Bereich der Steuergesetzgebung bereits im Gange.

160 Vgl. StGH 1994/6, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1995, S. 16 (22). Siehe dazu auch Stotter, Verfassung 2004, Art. 31 Rz 185. Der Staatsgerichtshof geht nicht so